

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 9 (1915)

Artikel: Der Collaturhandel in Risch (Kt. Zug)
Autor: Lampert, U.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-120713>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Collaturhandel in Risch (Kt. Zug) ¹

Von Prof. Dr. jur. U. LAMPERT

Inhaltsübersicht : I. Pfarreircumscription. — II. Patronatsverhältnisse seit 1298 bis 1798. — III. Der Verkauf der Collatur vom Jahre 1798. — IV. Verwaltung der Collaturgenossenschaft 1798—1898. — V. Erhebung derselben zur öffentlichrechtlichen Korporation 1898. — VI. Projekt zu einem neuen Collaturhandel vom 13. Mai 1914. — VII. die Entscheidung des Bischofs vom November 1914.

I. Zum Verständnis eines Teiles der Schwierigkeiten, denen die Collaturverhältnisse in Risch seit langer Zeit begegnen, schicken wir die Bemerkung voraus, daß der Gebietsbestand der *Pfarrei Risch* sich nicht deckt mit dem der *politischen* Einwohnergemeinde Risch. Als politische zugerische Gemeinde umfaßt Risch zwölf Weiler, von denen Ibikon, Küntwil und Stockeren *kirchlich* der *luzernischen Pfarrei Meierskappel* zugeteilt sind, die übrigen dagegen die *Pfarrei Risch* bilden, zu der aber noch der Weiler Böschenrot, *politisch* ein Bestandteil der *luzernischen Gemeinde Meierskappel*, seit altersher gehört. Es fehlen uns geschichtliche Nachweise über den Zeitpunkt, in dem diese Pfarreircumscription stattgefunden; jedenfalls ist sie nicht aus Anlaß einer Pfarreitrennung zwischen Risch und Meierskappel entstanden, da letzteres als Tochterkirche der Pfarrei Cham i. J. 1472 selbständige Pfarrei geworden ist.

II. Die Kirche in Risch wird zuerst erwähnt im zweiten Güterbeschrieb des Klosters Muri (reichend v. J. 1064—1210); im Besitz von

¹ Unter diesem Stichwort sind die Patronatsverhältnisse der Pfarrei Risch mehrfach in der Öffentlichkeit besprochen worden. Die vorliegende Abhandlung beruht auf einem ungedruckten größeren Rechtsgutachten, das der Verfasser auf Grund des archivalischen Materials im Januar 1907 erstattet hatte. In autoritativer Weise als Kirchenbehörde beschäftigt sich mit dem Gegenstande der hochwürdigste Herr Diözesanbischof *Jakobus Stämmler* in seiner im November 1914 erschienenen Schrift « Der Collaturhandel in Risch (Kt. Zug) », Solothurn 1914. — Vgl. auch Schweiz. Kirchen-Zeitung, 1908, S. 308, 331, 339.

Muri erscheint diese Kirche auch in den Schirmbriefen der Päpste Hadrian IV. (1159), Alexander III. (1179) und Clemens III. (1189).² Ein Hermann von Buchennas³ hat 1231 nach den Bemerkungen des Urbars⁴ der Pfarrei Risch von 1598 die Kapelle von Risch « geäufnet und mit etwas Gütern begabet ». Aber als Hauptstifter der Pfarrkirche und der Pfarrfrund erscheint um das Jahr 1298 der auf dem Schloß Buonas wohnhafte Hartmann von Hertenstein. Durch ihn und seine Mutter, Agnes von Cham, wurde die Kirche von Risch *vergrößert* unter Mithilfe der « nächstwohnenden Leute » und hierauf durch den Diözesanbischof Heinrich von Konstanz zu Ehren Gottes und der hl. Verena als *Pfarrkirche* geweiht. Betreffend die vermögensrechtliche Ausstattung der Pfarrfrund wird erwähnt, daß diese beiden Wohltäter einen Teil ihrer Rechte und Nutzungen, zwischen der Reuß und dem Zugersee gelegen, dem Gotteshaus geschenkt und vergabt für einen Priester, der daselbst das Pfarramt ausüben solle « mit den Bedingungen, die im Stiftsbrief erhalten sind ».

In Bezug auf das *Patronatsrecht*, welches in kanonisch rechtmäßiger Weise infolge dieser Dotation begründet war, wird nun im Urbar (Blatt 4 und 5) bemerkt, daß der Ritter Hartmann von Hertenstein für sich und seine Nachkommen vom Bischof von Konstanz und Herzog von Österreich die Bewilligung erhalten haben, diese Pfarrfründe zu verleihen. Außerdem wird dem genannten Ritter und seinen Nach-

² Vgl. *Mart. Kiem*, Das Kloster Muri im Kt. Aargau, in Quellen zur Schweizer S. 135, Geschichte III. (Basel 1883), pag. 79, 114, 116, 120.

³ Schloß Buonas beim Pfarrdorfe Risch. Vgl. *Geschichtsfreund*, Bd. 33, die ehemalige Gerichtsbarkeit und das Schloß Buonas.

⁴ Das Urbar erwähnt (Bl. 4), daß die alten Urkunden teils bei einem Brande des Schlosses Buonas, teils bei einem solchen des hertensteinischen Hauses in Luzern zu Grunde gingen. Auf Ansuchen des Collators Nikolaus von Hertenstein kam unter Mitwirkung der Behörden von Zug und Luzern ein neues grundlegendes behördlich bekräftigtes Urbar zustande auf Grund der amtlichen Bereinigung vom 14.—16. Januar 1598. Nach Anfertigung dieses Urbars wurden die noch vorhandenen früheren Urkunden, Rödel und Urbare behördlich kraftlos erklärt und verbrannt. Das Urbar wird vom hochwürdigsten Herrn Bischof *Dr. Jakobus Stammler* (l. c., S. 8), wie folgt beschrieben : « Das Urbar von 1598 ist ein stattlicher Quartband mit 8 Blättern von Pergament und 242 von festem Papier. Es enthält zuerst die historischen Notizen, dann (Blatt 8) die Abschriften einer Anzahl älterer Verträge und Entscheidungen über Zehnten, Baupflicht, Kirchenopfer, Holzkompetenz ; hierauf (Blatt 69 ff.) das Verzeichnis der Einkünfte der *Pfarrfründe* an Kernen, Hafer, Fischen, Geld, Jahrzeiten, Neujahrshühnern, auch der Matten, Wiesen, Rieder, Waldstücke, weiterhin (Blatt 148) das Verzeichnis des Einkommens der *Kaplanei* : endlich (Blatt 177) das Verzeichnis der Güter und des Einkommens der *Kirche* ».

kommen das Schutz- und Schirmrecht⁵ oder das Kastenvogtamt übertragen, damit er die Kirche « bei ihren Rechten und Zugehörden schirmen, ohne eigenen Nutzen », « wie es recht ist und den gerechten und treuen Kastenvögten zusteht », ohne Nachteil der Kirche ; wenn aber jemand diesen Vorschriften zuwider unrecht und nachteilig handeln würde, der soll die « Maledeiuung » haben und den Fluch des göttlichen Gerichtes empfangen.

Auch das *Sustentationsrecht*⁶ wird dabei erwähnt : im Falle Hartmann oder sein Nachkomme so verarmen würde, daß er nicht mehr nach dem Herkommen seiner Voreltern und nach der Gewohnheit der Edlen leben könnte, so soll der jeweilige Pfarrer ihm aus den Pfrundgütern jährlich den nötigen Unterhalt gewähren.

Ferner sollen dem Kastenvogt jährlich 15 ungarische Dukaten im guten Gold « zu rechtem Lehenpfand » zukommen.⁷ Auch das Spolienrecht wird in Anspruch genommen : der Lehenherr sollte das Erbrecht an der Verlassenschaft des Pfarrers haben, wenn dieser sich nicht zuvor davon loskaufen würde.⁸

⁵ Vgl. can. 31 und 32, Causa 16, qu. 7.

⁶ Dieses Recht kommt nur dem Patron zu, wenn er selbst Stifter ist oder von dem Stifter abstammt, bei unverschuldeter Verarmung, wenn keine dritte Person zu seiner Versorgung verpflichtet oder vermögend ist und wenn die kirchliche Dotation größere Einkünfte abwirft, als zur Deckung der Auslagen erforderlich ist. Vgl. Can. Contra 29, Causa 16, qu. 7. und cap. Nobis, 25 X, lib. 3, tit. 38 de jure patr. (Clemens III).

⁷ In den Urkunden wird diese Abgabe auch « Redemption » genannt. Solche Abgaben, wie sie öfters gleich bei der Stiftung (in limine foundationis) auferlegt wurden, mochten anfänglich nicht drückend sein, konnten aber allmählich sehr beschwerlich fallen. Gegenüber den willkürlichen Bedrückungen der « advocati sive patroni vel vicedomini sive custodes vel guardias habentes seu quocunque alio nomine censeantur » verfügt Papst Lucius III. (1184) im cap. Praeterea 23, X, lib. 3, tit. 38 de jure patronatus, daß fortan keine anderen Bezüge als die in alter Zeit und in mäßigem Betrage von den Diözesanbischöfen anerkannten (reditus a locorum episcopis institutos) erhoben werden sollen.

⁸ Hatte der Geistliche gar kein Vermögen in das Amt mitgebracht, so gehörte nach can. Placuit 1, causa 12, qu. 3. aller Erwerb der Kirche. Überhaupt wurde das, was nach Erlangung des Amtes angeschafft und wofür kein persönlicher Erwerbgrund nachgewiesen war, als Erwerb aus dem Amt angesehen, der beim Tode des Pfründners der Kirche anheimfallen müsse. Conc. Agath. (506) c. 48 (Bruns, Canones II, p. 155), cap. 1 und 9 X, lib. 3, tit. 26 de testam. Die Kirche kam aber nicht immer zum Genuß des Nachlasses der Geistlichen, indem Vögte und Patrone denselben für sich beanspruchten, nach Analogie des Anspruches der Grundherren auf das Mortuarium gegenüber den Hörigen. Durch das cap. Sancto concilio 2, X, lib. 3, tit. 27 de succes. ab int. wurde dieses jus spoli oder exuviarum oder auch Rips-Raps als eine unberechtigte Anmaßung der Laien verurteilt.

Auch das Lehenrecht der i. J. 1470 von Johann Herter, Pfarrer in Risch, gestifteten und 1471 kirchlich bestätigten Kaplaneipfründe hatte der Stifter auf sein Absterben hin dem Herrn von Hertenstein übergeben.⁹ Bereits am 12. August 1499 befand es sich in den Händen des Letztern.

Bis zum Jahre 1798 sehen wir auf diese Weise die Herren von Hertenstein¹⁰ im unbestrittenen Besitz des Collaturrechtes der Pfarr- und Kaplaneipfründe. Sie werden auch ausdrücklich in maßgebenden Urkunden als « Collatoren », « Lechenher und Vogt der Kilchen und pfrunden zu Risch », « Lechenherr des Kilchen und capplanye », Inhaber des « Kilchensatz », Inhaber des « Jus Patronatus » bezeichnet.

Die Kirche und die beiden Pfründen in Risch erscheinen als *Stiftungen* mit *eigenem Vermögen*. Die juristische Persönlichkeit der Pfarrkirche und der Pfarrei- und Kaplaneipfrund kann nicht bestritten werden, da diese Institute als Träger von Rechten in den Urkunden dargestellt werden. Die Güter und vermögenswerten Rechte der Kirche und Pfarrei- und Kaplaneipfrund hatte bereits 1374 Ulrich von Hertenstein verzeichnet und erläutert. Im grundlegenden Urbar von 1598 erscheinen sowohl die Kirchen als die Pfründen als Rechtssubjekte des ihnen gewidmeten Vermögens. So Blatt 69 ff. « Es hat auch eine Pfarrpfrund zu Risch *eigentümlich* zugehörende Güter als Matten, Weiden und Riedstück, auch Wald, wie hernach verzeichnet folget ». Es werden aufgezählt die der Pfarrpfrund zukommenden Bodenzinse in Frucht und Geld, Fischerzins ; es sind (Blatt 177) verzeichnet die « zinsen der Kirche zu Risch, so ein Kirchmeyer jerlichen in ze ziehen und im zu verrechnen statt ».

Die Kirche, die Pfarrpfrund und Kaplanei empfangen Vergabungen. Es wird dem Stifter und seinen Nachkommen das Schirmrecht hinsichtlich des Kirchenvermögens übertragen, damit er die Kirche « bei *ihren Rechten* und Zugehörden schirmen ohne eigenen Nutzen ».

Nach der im Pfarrarchiv befindlichen Urkunde von 1429 (amtlich vidimiert 13. November 1708) wurde die Frage der *Kirchenbaulast*

⁹ Stiftsbrief im Urbar, Blatt 41, abgedruckt im Geschichtsfreund, Band 24, S. 338 ff.

¹⁰ Als im Jahre 1654 das Schloß Buonas durch Heirat der Maria Katharina v. Hertenstein, einzige Tochter und Erbin des Heinrich Ludwig v. Hertenstein an ihren Ehemann Junker Joh. Mart. Schwyzer von Luzern gelangte, so verblieb doch das Patronatsrecht und die Kastenvogtei von Risch dem ältesten der Familie v. Hertenstein. Geschichtsfreund, Bd. 33, S. 235 ff. und 238.

Gegenstand eines durch Ammann und Rat der Stadt Zug aufgenommenen Zeugenverhörs. Darin wird die gemeinrechtliche Verwendung des *Zehnten* zur Unterhaltung des Kirchgebäudes bekundet. Es werden die ältesten Leute der Gemeinde vorgeladen und über die Zehnten wird von ihnen ausgesagt: Der Zehnt im Kirchgang zu Risch solle « den Underzug und das Tach der Kilchen zu Risch machen und mit Underzug und mit Tach in Ehren haben », — « die wo den Zehenden Innen Hand des Kilchgangs zu Risch, sollent die Kilchen decken, zimbren und in Ehren haben », — « die wo den großen Zehenden des Kilchgangs zu Rysch Innen Hand, sollen usser dem Zehenden die Kilchen versorgen und tecken und in Ehren haben ».

Auch das Rechnungswesen und die Verwaltungskontrolle wird im Urbar 1598 geregelt. Es soll — abgesehen von der jährlichen Rechnungslegung der Amtsleute und Pfleger der Kirche oder Kaplaneipfrund zu handen des « Kirchenvogt oder Collator » — alle 10 Jahre der Collator im Beisein des Pfarrers, Kirchenmeiers und des Kirchganges einen Untersuch vornehmen, ob der urbarmäßige Vermögensbestand « in seiner Wesenheit » verblieben sei; sollte dies aber unterlassen werden, so « soll deswegen dem Gottshus, dessen Pfründen und dem Kirchenvogt an ihren Rechten nichts benommen seyn ».

Gewisse Aufsichtsrechte nahm auch der Ammann und Rat der Stadt Zug in Anspruch nach Auszügen aus dem Ratsprotokoll der Stadt Zug vom 19. November 1714 und 29. Oktober 1718. So wurde verlangt, daß der Kirchmeier zu Risch Bürgschaft für seine Verwaltung des Pfarrkirchenvermögens zu leisten habe. Am 11. Oktober 1755 wurde von der gleichen Aufsichtsbehörde beschlossen und zwar « auf Klage des Untervogtes von Risch, daß *Collator Hertenstein gemahnt werden soll, innerhalb acht Tagen die Fabrikelder* (das Barvermögen des Gotteshauses) *in dritte sichere Hand zu legen* ».

III. Im J. 1798 trat eine bedeutsame Änderung in diesen Patronatsverhältnissen ein. Pfarrer Büttler war gestorben. Die neue helvetische Ordnung, die von der französischen Invasion der Schweiz aufgelegt war, beseitigte die feudalen Rechte; « damit fiel auch der Anspruch des Collators auf das Lehenpfand und das Erbe des Pfarrers weg »¹¹. Der damalige Collator Karl von Hertenstein fand nun diesen

¹¹ *Stammler*, a. a. O., S. 10.

Zeitpunkt, wo der Kirche und der Pfarrpfundstiftung infolge der Pfarrvakatur ein Verteidiger der kirchlichen Rechte mangelte, für geeignet, sich einen finanziellen Vorteil aus dem *Verkaufe* des Patronatsrechtes zu sichern. Am 23. Mai 1798 kam ein Kaufkontrakt « um die Collaturrechte der Pfründen zu Risch und übrige zugehörden » zustande zwischen dem genannten Patron einerseits und Untervogt Karl Sidler, Kirchmeier Fridolin Meyer und Kirchmeier Jos. Gügler « im Namen und zu Handen der *im Kt. Zug wohnhaften* Kirchgenossen der Pfarrei zu Risch » anderseits. Der im Archiv der « Collaturgenossenschaft » in Risch befindliche *Kaufakt* lautet :

« Zu wißen seye hiemit, wie daß Bürger Carl Hertenstein von Luzern, Alt-Schloßvogt zu Wykon und Collator der Pfründen zu Risch mit denen Bürgeren Untervogt Carl Siedler, Kirchmeyer Fridolin Meyer und Kirchmeyer Joseph Gügler von Buonas in ihrem Namen und zu Handen *der im Canton Zug wohnhaften* Kirchgenossen der Pfarrey zu Risch um seines verhoffenden besseren Nutzens willen einen aufrecht und redlichen Kauf um die allda innegehabten Collatur-Rechte getroffen, wie folgt.

« Es übergibt nemlich gedachter Bürger Hertenstein erwehnten Pfarrgenossen alle zu Risch innegehabten Collatur-Rechte samt den dazu gehörigen Häusern, Scheunen und all anderer Zugehörd, nebst den dabei befindlichen Gütern und Waldungen, und zwar mit allen Rechten, Gerechtigkeiten und Beschwerden, wie Er und seine Vorfahren solche innegehabt, besessen und genuzet haben. Alles nach Inhalt der hierum errichteten Schriften, Documenten und Urbarien, so den Käufern gehörig werden ausgehändigt werden. Hingegen versprechen gesagte Bevollmächtigte und Bürger Namens ihrer Committenten, daß Sie für diese Abtretung und Verzichtthung auf bemelte Collatur-Rechte und Zugehörden dem Bürger Hertenstein die Summa von 14,300 Gl. sage vierzehn tausend und dreihundert Gulden folgender gestalten bezahlen wollen, als :

« Erstlich loben Sie an, auf den ersten künftigen Brachmonat an die Kaufsumma 1300 Gl. sage dreyzehen hundert Gulden baren Gelts samt sechstausend Gulden an annehmlichen guten Gülten zu entrichten, die übrige noch restierende Summa aber an barem Gelt nach Abrechnung der auf den Gülten haftenden Zinsen und Marchzahl in zwey Terminen, als die Hälfte auf nächsten hl. Johann Baptist, und den Resten auf künftigen Martini zu bezahlen ; indessen bis zur gänzlichen Abbezahlung versprechen die Bürger Contrahenten, das Sie für die ganze Gemeind gut und Bürg und Zahler seye. Die Zahlungen geschehen an barem Gelt Zuger währung die Louis d'or à 12 ½ Gl. ohne Zins.

« Was danne das *Guthaben der Fabric* anbelangt, so in hier liegt, *bleibt dem Bürger Verkäufer als Eigentum*, ohne dafür einige Rechenschaft zu geben schuldig zu sein.

« Zu Bekräftigung alles dessen sind 2 gleichlautende Kauf-Contract

errichtet, beyde gegenseitig unterzeichnet, und jedem Theil einer zugestellt worden.

« Geben zu Luzern, den 23. May 1798.

sig. Fridolin Meyer,

Namens obgesagter Kirchgenossen.

sig. Carl v. Hertenstein,

alt Schlossvogt zu Wiekon.

sig. Leodegar Traber,

Secretaire.

Hinsichtlich dieses Vorgehens ist auf die kirchlichen Grundsätze zu verweisen. Schon Papst Alexander III. (1159–1181) hatte in dem Cap. De jure¹² den Verkauf des Patronatsrechtes nicht bloß für unstatthaft und unanständig, sondern auch für ungültig erklärt, weil das Patronat eine « *res spirituali annexa* », deren Verkauf das Verbrechen der Simonie in sich schließt. Das Konzil von Trient¹³ hat ebenfalls die Übertragung des Patronatsrechtes durch Verkauf und andere unkanonische Titel als nichtig erklärt und die beiden Teile, welche mit einander solche Geschäfte abschließen, mit der Strafe der Exkommunikation und des Interdiktes bedroht. Da der Verlust des Patronates damit verbunden ist, wird infolge dessen die betreffende Kirche frei, *liberae collationis* zur freien Besetzung durch den Bischof. Nur schenkungsweise kann der Laienpatron sein Recht an andere Laien übertragen, aber auch dann nur mit Zustimmung des Bischofs.¹⁴

Wollte man auch den Käufern die Absicht beilegen, daß sie mit dem Kaufpreis nur etwa die dem Kastenvogt zu Lehenspfand zukommende jährliche Abgabe¹⁵ ablösen wollten, so stehen auch dann dem Übergang des Patronatsrechtes auf die Käufer gewichtige Einreden entgegen. Denn erstens spricht der Wortlaut des Vertrages nicht dafür und zweitens bezahlten die Käufer den Kaufpreis *nicht aus eigener Tasche*, sondern aus Mitteln, die der Kirche gehörten. Denn vor Kantonsgericht wurde gegen diese Kaufspartei, sog. Collaturgenossen, seitens der Pfarreigenossen, die vom Collaturerwerb ausgeschlossen

¹² Cap. 16, X, lib. 3, tit. 38 de jure patron. ; vgl. auch Cap. 5, X, lib. 3, tit. 19 de rer. permut.

¹³ Sess. 25, cap. 9 de ref. : Nec dictum jus patronatus venditionis aut alio quoquunque titulo in alios contra canonicas sanctiones transferre praesumant. Si secus fecerint excommunicationis et interdicti poenis subjiciantur, et dicto jure patronatus ipso jure privati existant.

¹⁴ Arg. cap. Si laicus, VI^o, lib. 3, tit. 19 de jur. patr. (Bonifacius VIII).

¹⁵ Vgl. oben Anm. 7. Die anfänglich hiefür bezogenen 15 Dukaten wurden später mit 150 Gl. verrechnet und seit 1781 sogar mit 750 Gl.

waren, die schwere Anklage erhoben: «*Sie* (die Collaturgenossen) können nicht aufweisen, auch nur einen Rappen ihres Vermögens daran (d. h. an den Collaturkauf v. 1798) bezahlt zu haben. Sie verkauften eine der Kirche gehörige Liegenschaft, «*Schloßhof*» genannt, um 14,300 Gulden und bezahlten daraus den Kauf der Collaturrechte ».

Eine Widerlegung wurde nicht einmal versucht.

Wenn also aus *Kirchengut* der Kaufpreis bezahlt wurde, so konnte der Erwerb der Collaturrechte und die Ablösung der Kastenvogt-Abgaben auch nur zugunsten der *Kirche* und keineswegs zugunsten der «*Collaturgenossen*» geschehen, mit andern Worten: es mußte durch diesen Vorgang die freie Collatur der Kirche eintreten nach Wegfall der patronatischen Rechte.

Ferner war mit dem Kaufakt eine schwere Veruntreuung des Gotteshausvermögens verbunden gemäß jener Stelle, die sich im Vertrag auf das «*Guthaben der Fabrik*» (*fabrica ecclesiae*, Kirchengebäudevermögen) bezieht. Denn dieses Vermögen scheint nach den maßgebenden Urkunden durchaus als unveräußerliches Eigentum des Gotteshauses als Stiftungspersönlichkeit, weshalb auch Ammann und Rat von Zug auf Klage des Untervogtes im Interesse der Pfarrei am 11. Oktober 1755 den Collator gemahnt hatten, innerhalb acht Tagen die Fabrikelder der Kirche von Risch in dritte sichere Hand zu legen. Der Verkäufer, Collator Carl von Hertenstein, hatte also auch 1798 keinen Anspruch auf dieses Kirchengut. Auch ist es mehr als sonderbar, daß die Käufer, die darüber keine Dispositionsbefugnis hatten, und deren Führer in ihrer Eigenschaft als *Kirchmeier* (also Verwalter des Kirchenvermögens), vielmehr über die Unantastbarkeit dieses Kirchengutes zu wachen hatten, Hand bieten konnten zu einem solchen Geschäft, wodurch der Verkäufer die Fabrikelder zu «*Eigentum*» behalten sollte. Man begreift daher die Verabredung, daß für Fabrikelder keine Rechenschaft gegeben werden sollte!! Nach einem Brief des Pfarrers Hildebrand (in Risch 1798–1838) hätte dieser veruntreute Fonds des Gotteshauses dem Vernehmen nach 11,000 Gulden betragen, also nahezu die Kaufsumme der Collatur. Dies verhindert auch die Annahme, es habe sich in diesem Handel nur um die Ablösung der Kastenvogtei-Abgabe gehandelt.

Infolge dieser Vorgänge konnten also nicht nur die neuen «*Collaturgenossen*» keinen *Rechtstitel* für den Besitz des Patronatsrechtes aufweisen, sondern es wird auch die Annahme eines *gutgläubigen* tatsächlichen Besitzes des Patronates ausgeschlossen. Nach dem kano-

nischen Rechte müßte für einen derivativen Erwerb des Patronatsrechtes im Wege der Acquisitivverjährung bona fides von Anfang an und ununterbrochen während der ganzen Verjährungszeit vorhanden sein. ¹⁶

Im Kaufakt treten als Käufer nur die Kirchgenossen der politischen Gemeinde Risch auf, wodurch die übrigen Pfarrangehörigen, die im Kanton Luzern wohnen ¹⁷, von der « Collaturgenossenschaft » ausgeschlossen waren. Dadurch entstand in der Kirchgemeinde nunmehr ein ungesunder Dualismus. Jedesmal wenn die Interessen der Collaturgenossenschaft mit denen der Kirchgemeinde sämtlicher Pfarrgenossen nicht übereinstimmen, was besonders dann der Fall ist, wenn die Collaturgenossenschaft infolge Übernahme des gesamten Kirchenguts Verbindlichkeiten gegenüber der Pfarrei zu erfüllen hatte, so konnten die Collaturgenossen in der Kirchgemeindeversammlung die übrigen Kirchgenossen majorisieren und jeden ihnen nicht genehmen Beschluß verhindern. Obwohl bei solchen Interessenkollisionen die Collaturgenossen eigentlich in der Kirchgemeindeversammlung nicht stimmberechtigt gewesen wären, so bildete doch tatsächlich dieser Dualismus in der Folgezeit öfters eine Quelle von Zwistigkeiten und Prozessen.

IV. Am Tage nach dem Kaufe, 24. Mai 1798 wurde eine « Supplique » an den Bischof von Konstanz gerichtet, in welcher der Wortführer der Collaturgenossen die Kirchenbehörde keineswegs über die relevanten Punkte informierte. Sie lautet :

« Da auf das selige Hinscheiden des Wohlehrwürdigen Herrn Pfarrers Paul Bütler zu Risch dasige Kirchgenossen gut befunden, in Rücksicht dieser Pfarre bei denen obwaltenden betrübten Zeitumständen eine neue Einrichtung zu treffen, wie es in Zukunft wegen denen Pfarr-Einkünften gegen den neuen Hrn. Pfarrer gehalten werden solle, und die Kirchgenossen gut und ersprießlich erachtet, wie nachfolget mit dem künftigen Pfarrer abzukommen : so gelanget daher das ehrerbietige Ansuchen an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Constanz, daß Hochdieselbe belieben möchten, folgende Verordnung in Gnaden zu ratifizieren.

« 1^{mo} haben die Pfarrgenossen auf und angenommen, daß in Zukunft, vorbehalten aber zufällige Unglück oder gar zu wolfeile Zeiten, daß die

¹⁶ Dies folgt aus c. 20 X, lib. 2, tit. 26 de praescr. und c. 1, VI^o, lib. 2, tit. 13 eod.

¹⁷ Vgl. die Einleitung.

Einkünfte nicht erkleklich seyn, und *die Pfarrangehörigen*¹⁸ an ihren Freyheiten und rechtmäßigen Collatur-Rechten gekränkt würden, ein Hr. Pfarrer hienach bestimmtes Einkommen haben solle : als Erstlich solle Ihme das laut Jahrzeitbuch enthaltene und ohngefähr 207 Gl. 30 Schilling ertragende Geld alljährlich von dem Kirchmeyer bezahlt werden : Hingegen solle Hr. Pfarrer aber seine Pflichten laut Stiftung ohnklagbar verrichten.

« 2^o Solle Er den Weinzehend wie bis anhin zu beziehen haben, würden aber die *Pfarrgenossen oder Collatoren* auf künftige Zeiten denselben vor sich behalten, oder sonst auf eine andere Weis darüber disponieren wollen, so solle in ermeltem Fall dem Hrn. Pfarrherr dafür alljährlich 100 Gl. barem Gelds bezahlt werden.

« 3^o Solle Ihme das gewohnte Opferlangen den Abgestorbenen, sowie auch das hl. Tagopfer zugehörig seyn.

« 4^o Wird ihme das Pfarr-Wohnhaus samt dem Garten, Wöschhaus und ein Fuoder S. V. Bau (d. i. Dünger) zum Garten übernommen, übergeben, jedoch sollen Hr. Pfarrer für die Erhaltung des Pfarrhofes jedes Jahr 20 Gl. in die Fabrik bezahlen.

« 5^o Solle dem Pfarrer jährlich 10 Klafter danniges Holz oder aber ein Drittel weniger buochigs Holz samt den Studen, so von ermeltem Holz abfallen, verabfolget und dann gedachtes Holz auf Unkosten der Collatoren aufgemacht werden.

« 6^o Wurden dem Hrn Pfarrherrn nebst vor und obbemelten annoch alljährlich an barem Gelt neunhundert Gulden entrichtet werden, welche bezahlung auf hl. Johann baptist den Anfang nemmen soll.

« Letzlich behalten sich aber die Collatoren feyerlich vor alle ligende Güter, Waldung, Zehenden, Boden und Geldzinsen, oder was es Namen haben möchte, und dahvor ein Pfarrherr bezogen hat : damit Sie daraus alles dasjenige, so Sie einem Pfarrer versprechen, aushalten können.

« Endlich sollen auch laut alter Gewohnheit die Seelen Sonntag fortgepflogen und die VV. Capuziner dazu berufen werden.

« Geben den 24. Mai 1798.

sig. Fridli Meyer, Kirchmeyer und
übrige Kirchgenossen zu Risch.

Die Rückantwort erfolgte auf dem gleichen Papier :

« Vorstehende Urkunde, mit welcher die Kirchgenossen zu Risch, denen der Kirchen-Satz daselbst samt dem Kirchen- und Pfarrgut von der Familie von Hertenstein abgetreten und überlassen worden ist, sich zu einer bestimmten jährlichen Besoldung eines geistlichen Pfarrherrns und Seelsorgers zu gedachten Risch verbindlich erklären, wird anmit von uns, im Namen des hiesig bischöflichen Ordinariats ihres vollen Inhalts

¹⁸ Damit wird der falsche Anschein erweckt, daß die Collatur zuhanden der Pfarrangehörigen überhaupt abgetreten worden sei.

angenommen und bestätigt, sohin auch für einen jeweiligen Pfarrer von Risch die darin ausgeschiedene jährliche Kongrua vestgesetzt.

In Urkund dessen u. s. w.

Konstanz, am 11. des Brachmonats 1798.

Ernst Gebissingen (?) Generalvikar. »

Wie die « Supplique » an den Bischof nur eine Bitte enthielt, die Pfarrbesoldungsregulierung zu « ratifizieren », so beschränkte sich auch die Antwort des Generalvikars nur diesen Punkt zu genehmigen.¹⁹ Wenn auch der Letztere die *Tatsache* der « Abtretung » des Kirchensatzes seitens der Familie von Hertenstein erwähnt, so ist doch darin von keinem *Collaturkauf* die Rede, viel weniger noch von einer Bestätigung desselben, wozu die Kompetenz eines Bischofs oder eines bischöflichen Generalvikars keineswegs ausgereicht hätte gegen die Rechtsbestimmungen des Apostolischen Stuhles und des allgemeinen Konzils.

Von jetzt an verfahren die Collaturgenossen mit dem kirchlichen Stiftungsgut, als ob es ihr Eigentum wäre, in völliger Verkennung der Natur dieses Vermögens und des Collaturbesitzes. So wurde vom Vertreter der Collaturgenossen in den Prozeßakten vom 23. Juli 1874 vor Kantonsgericht Zug ausdrücklich behauptet, daß « durch den Kauf vom 23. Mai 1798 die betreffenden Rischerbürger Eigentümer der durch jenen Kauf betroffenen Güter geworden » seien. Ebenso verkehrt war der vom gleichen Vertreter damals gemachte Versuch, das erkaufte Collaturrecht als ein *dingliches* Patronat, welches auf einem patronatberechtigten Gute haften, hinzustellen. Offenbar hatte dieser Vertreter keine richtige Vorstellung vom Unterschied des persönlichen und dinglichen Patronates, sonst wäre eine solche Behauptung unterblieben in einem Falle, wo alle Kriterien eines persönlichen Patronatsrechtes vorlagen und insbesondere die in den Urkunden niedergelegte Art der Verleihung und die Vererbung in einer bestimmten Familie — ohne Rücksicht auf den Besitz eines bestimmten Gutes, auf welches das Collaturrecht radiziert wäre, gegen jene Aufstellung sprach.²⁰

Die Pfarrgehaltsfrage war durch die erwähnte Urkunde geregelt. Doch wurde im Laufe der Zeit der Pfarrgehalt immer kleiner, trotz des Sinkens des Geldwertes und ungeachtet der stets teurer werdenden

¹⁹ Dabei hatte er wohl das Cap. Exstirpandae X, lib. 3, tit. 5, de praeb. (Concil. Lat. IV) vor Augen.

²⁰ Vgl. z. B. die im Geschichtsfreund, Bd. 20, S. 326 f. abgedruckte Urkunde.

Lebensbedingungen, während die in der Hand der Collaturgenossen befindlichen Güter im Wert stiegen. Zur Sicherstellung des ausgeworfenen Pfarrgehaltes versprachen sie im « *Dotationsinstrument* » vom 13. Dezember 1832 « *aus dem Vorschlag des Zehndens ein aus wenigstens 26,000 Gl. bestehendes unantastbares Kapital* » zu errichten, um aus dem Zins zum Voraus den Pfarrgehalt zu leisten », aus dem Übrigen die Fabrik (d. h. der finanzielle Bedarf des Gotteshauses) zu bestreiten, was aber diese nicht bedarf, *zu andern Bedürfnissen der Collaturgemeinde*, je nachdem es die Umstände erfordern, zu verwenden ».

Im nämlichen Instrument wird dann unter Zif. 8 bestimmt: « Nachdem obgedachte Kapitalsumme ergänzt sein wird, behalten sich die Collatoren vor, *über den Zehnden nach Belieben zum allgemeinen Nutzen zu verfügen*, geben jedoch die feierliche Erklärung und Zusicherung, daß wenn der zur Fabrik bestimmte Zins eint und anderst wegen allfälligen größeren Reparationen und Anschaffungen nicht hinlänglich wäre, das Erforderliche daraus bestreiten zu können, oder wenn durch Brand oder andere Zufälle und Unglücke die Fabrik beschädigt oder gar zu Grunde ginge oder im Falle obbemeldete Kapitalsumme durch was immer für Umstände geschwächt oder verringert würde, oder obige Versprechungen nicht mehr daraus geleistet werden könnten, sie immer mit dem ganzen Zehnden dafür haften und daraus das Erforderliche zuzuschießen, alles herzustellen und zu ergänzen sich verpflichten ».

Man sieht, daß die Collaturgenossenschaft hier die Verpflichtung, welche auf dem von ihm eingezogenen Vermögen der Pfründen haftete, lediglich auf die kapitalisierten Überschüsse der Zehnden abzuwälzen unternimmt. Diese Zehnden aber sollten nach dem Urbar zum größeren Teil der *Kirche*, die übrigen der Pfarrpfund zukommen. Nach den Stiftsbriefen war ferner gemäß den kanonischen Bestimmungen, die Pfarrpfund « mit allen ihren Einkünften zu vergeben ». *Wo blieben nun die reichlichen Einkünfte aus den zu den Pfründen gehörigen Wäldern, Riedstücken und sonstigen Liegenschaften und die Geld- und Bodenzinse?* Alle diese Einnahmen machte sich die Collaturgenossenschaft zu eigen.

Als die Collaturgenossenschaft 1832 beschlossen hatte, den Zehntenbezug ihren eigenen zehntenpflichtigen Genossen, nicht aber den übrigen Kirchengenossen zu erlassen, kam es zu einem Prozeß zwischen jener Genossenschaft und den « Nicht-Collaturbürger ». Das Kantonsgericht stellte in seinem Urteil vom 9. Januar 1834 fest, daß die Collaturgenossen nur bedingte Eigentümer des Zehntens geworden, und « daß

sie nicht befugt seien, den Zehntenbezug den zehntenpflichtigen Collatoren zu erlassen, bis die benannten 26,000 Gl. ergänzt seien und auch in diesem Falle habe sie (die Collaturgemeinde) selben nicht einzeln zu schenken, sondern ihn zu allgemeinem Nutzen zu verwenden ».

Am 9. Juli 1848 beschloß die Collaturgenossenschaft, es solle « statt des bisherigen Zehndens die auf 27,000 Gl. bestehende *Loskaufsumme des Zehnden* als Hypothek (für jenen 1832 geschaffenen Dotationsfond von 26,000 Gl.) haften und dieselben niemals verteilt, geschwächt oder veräußert werden dürfen, sondern einzig nur über den Zins verfügt werden dürfen, sofern die im Dotationsinstrument (1832), art. 8 bezeichneten Verpflichtungen erfüllt sein werden. Sollte das Capital der Zehntenloskaufsumme auf was immer für eine Weise geschwächt werden, so soll dasselbe aus dem Zins derselben wieder ergänzt werden ». Die nachgesuchte bischöfliche Genehmigung dieses Beschlusses erfolgte am 18. Oktober 1848. Allein die bischöfliche Behörde hatte nicht gerechnet mit der Rechenkunst der Collaturgenossenschaft und mit deren sonderbaren Auffassung hinsichtlich der « Zins-Überschüsse » !

Am 8. September 1851 beschlossen die Collaturgenossen : « Es soll dieses Jahr und in *Zukunft die Waisenhaus- und Polizei-Steuer, sowie die allfällige Schulkreis-Steuer*, soweit dieselben, die in der Pfarrei *Risch wohnenden Kollaturbürger* betreffen, *aus dem Kollaturgut bezahlt werden.* »

Von da an greifen die verschiedenartigsten Begehrlichkeiten Platz. Es wurde immer schwieriger, dem Egoismus der Collaturgenossen und ihren unberechtigten Eingriffen in der Verwendung des in ihren Händen befindlichen Kirchenvermögens (« Collaturgut ») zu wehren. Doch die Krone wurde diesem stiftungswidrigen Verwaltungsgebahren, dessen Liederlichkeit dem Kantonsgericht 1872 anhand der Bestandsrechnungen von einer rekurrierenden Minorität ersichtlich gemacht wurde, dadurch aufgesetzt, daß mit 50 gegen 20 Stimmen am 17. März 1872 die Collaturgenossenschaft beschloß, die *Zinsvorschläge aus dem Collaturfonds in Zukunft auf die Köpfe der Collaturgenossen zu verteilen*. Im gleichen Beschluß wurde dieses Vorgehen als « *billigere und gerechtere Nutzungsmethode* » bezeichnet !

Das deswegen angerufene Kantonsgericht stellte im Urteil vom 16. September 1874 nicht ohne Ironie fest : « Wenn auch seit 1848 die Zinsüberschüsse zu verschiedenen Zwecken, wie neben *Lehrerbesoldungen und Schulhausbau, auch zu Vermögens-, Kopf- und andern*

Steuern zu Gunsten der Collaturbürger, Brand-, Bau- und Fest-Beiträgen u. s. w. verwendet wurden »²¹, so könne diese Verwendungsweise doch kein rechtliches Präjudiz für die Zukunft bilden. — Insbesondere aber hebt das Kantonsgericht hervor (Zif. 6 des Urteils): « daß wenn auch die Collaturgemeinde laut Schlußnahme von 1848 das Verfügungsrecht über den verwendbaren Zins ohne besondere Zweckbestimmung sich vorbehalten hat, dieselbe sich einerseits aus der *Natur der Sache*, anderseits aus den *vorgängigen Dokumenten*, worauf sich benannte Schlußnahme stützt, folgern läßt, indem

a) ausser Zweifel steht, daß der verfügbare Zins von öffentlichem Gemeindegut resp. *Kirchengut* herrührt und *insoweit diesen Charakter nicht verliert, zumal dasselbe immer für gewisse Eventualitäten, wofür die Gemeinde einzustehen hat, behaftet bleibt, auch der Natur der Sache nach die Verwendung nur eine dem Stiftungszwecke oder dem Hauptgut, weil öffentliches Gut, gemäß d. h. zu öffentlichen Zwecken bestimmte sein kann* ;

b) laut der Dotationsurkunde von 1832 über den *Bedarf der Fabrik* hinaus die Verwendung des verfügbaren Zinses nur zu « *Bedürfnissen der Collaturgemeinde* », oder wie sich dieselbe an anderer Stelle wieder ausdrückt « *zu allgemeinem Nutzen* » zu geschehen hat, auf welche Schlußnahme von 1848 sie sich auch beruft und womit die Zweckbestimmung zu Gemeindebedürfnissen und zu allgemeinen Nutzen, näher bezeichnet wird ».

Die Appellation der Collaturgenossenschaft gegen dieses Urteil wurde vom Obergericht « *in jeder Beziehung* » abgewiesen. Seither wurde die kirchliche Natur der genannten Fonds allgemein anerkannt.

Das Finanztalent der Collaturgenossenschaft bestand seit 1798 nicht etwa darin, das bestehende Kirchenvermögen derart zu verwalten, daß es möglichst erhalten und verbessert werde, um für die mannigfachen kirchlichen Zwecke hinreichend zu sorgen und auch für außerordentliche Bedürfnisse, wie Bauzwecke, allfällige Deckung zu schaffen. Vielmehr geht das ganze Streben nur dahin, möglichst viele *Ersparnisse auf Kosten der Kirche und der Pfründner* zu machen, damit recht viel Geld für Privatinteressen und einen vagen « *allgemeinen Nutzen* », den das Kantonsgericht endlich 1874 den Collaturgenossen verständlicher

²¹ Nach den Prozeßakten waren in den Jahren 1851—1870 für Bezahlung von Steuern der einzelnen Collaturgenossen auf diese Weise « etwa Gulden 1199 und Fr. 33,000 » bezahlt worden.

auslegen muß, oder für «andere Bedürfnisse der Collaturgemeinde» flüssig werde.

Bei der Spartendenz den kirchlichen Zwecken gegenüber begreift man das von den Collaturgenossen in den nämlichen Prozeßakten gemachte Geständnis: «Dessenungeachtet habe sich das Gesamtkapital auf 1. Januar 1872 auf die Summe von Frs 127638, Cts 50 vermehrt; der jährliche Zuwachs habe je 1800–2960 frs betragen, *obschon* Steuern aus den Zinsenüberschüssen bezahlt worden». ²² Wertvoll war auch das gerichtliche Geständnis der nämlichen Prozeßpartei, daß sie die Last übernommen habe, die Kirche und Pfrundgebäude zu unterhalten.

V. Durch den kantonsgerichtlichen Spruch war aber die Rechtslage noch nicht genügend abgeklärt. Die Beschwerden derjenigen Pfarrangehörigen, die nicht Collaturgenossen waren, blieben bestehen, da es ihnen im Gegensatz zu dem früheren Zustande verwehrt war, irgend ein Kontrollrecht betreffend die Kirchenvermögensverwaltung auszuüben, da das von den Collaturkäufern eingezogene Kirchen- und Pfrundgut nur von Organen der Collaturgenossenschaft verwaltet wurde. Statt nun diesen Dualismus zu beseitigen durch Auflösung der Collaturgenossenschaft, machte dann 1898 die Regierung des Kantons Zug einen neuen Fehler.

Während nämlich eine Minderheit in der Regierung (Herr Spiellmann) die Ablösung des Collaturrechtes zuhanden der Kirchgemeinde beantragte, entschied sich die Regierungsmehrheit für die Erhebung der Collaturgesellschaft zur öffentlich-rechtlichen Korporation. ²³ Es wollte die Regierung von dem Gesetz betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter vom 18. Januar 1875, § 1, keinen Gebrauch machen gegenüber der Collaturgenossenschaft, in der Meinung, daß sie *öffentlichen* Charakter habe, weil sie öffentliches Kirchengut in Händen habe. Diese Begründung ist offenbar unzutreffend. Die Collaturgenossen

²² Im Jahre 1907 hatte der Pfarrer weniger Gehalt als vor 100 Jahren. Als Pfarrer Clemens Zürcher († 1. April 1914) am Neujahrstag in der Predigt Verwahrung einlegte gegen die Antastung der Jahrzeitmessenstiftungen und für die Integrität des Kirchengutes eintrat, beschloß die Collaturgenossenschaft am 8. März 1908 den Gehalt des Pfarrers von 1550 Fr. auf 1400 Fr. herabzusetzen, rückwirkend vom 1. Januar 1908 und verbot ihm, daß er in Zukunft im Pfarrhause Kurgäste beherberge, wie es letztes Jahr vorgekommen sei!

²³ Vgl. Regierungsratsprotokoll 1898 n. 770, und 1899 n. 893. — Die Ablösbarkeit der noch bestehenden privaten Collaturrechte zuhanden den Kirchgemeinden war in den Verfassungen und 1873 (§ 78 Abs. 3) und 1894 (§ 72 Abs. 4) ausgesprochen.

bildeten tatsächlich nur eine private Interessengemeinschaft, wenn sie auch in den Formen einer öffentlichen Genossenschaft aufgetreten waren.

Mit der formellen Verleihung der Qualität einer öffentlich-rechtlichen Korporation wollte die Regierung die behördliche Kontrolle betreffend die stiftungsmäßige Verwaltung und Verwendung des in den Händen der Collaturgenossen befindlichen Kirchenvermögens wirksamer sichern. Daher wird auch in § 2 der neuen Statuten der Collaturgenossenschaft (regierungsrätlich genehmigt den 9. Oktober 1899) gesagt, daß ihr « die Verwaltung der laut *Urbarium* für benannte Pfründen (des Pfarrers und Kaplans) bestehende *Stiftungen* an Kapitalien, Liegenschaften u. s. w. » zustehe. Ebenso wird hervorgehoben, die Genossenschaft sei verpflichtet, die « erwähnten Fonde und Güter gewissenhaft *nach Sinn und Geist der Stiftungen*, der darauf bezüglichen Dotationsinstrumente und ergangenen Rechtsbescheide zu verwalten und deren Ertrag zur angemessenen Besoldung der berufenen Geistlichen und Angestellten (Sigrüst) und entsprechenden Unterhalt der betreffenden Pfrundgebäude, einen allfälligen Überschuß aber zu sonstigen genossenschaftlichen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden ».

Die letzte Bestimmung betreffend die « *allfälligen Überschüsse* » wäre besser unterblieben nach den bisherigen Erfahrungen und in Rücksicht des anerkannten kirchlichen Charakters der Fonde.

VI. Mit der Anerkennung der Collaturgenossenschaft als öffentlich-rechtliche Korporation hatte die Regierung gleichsam eine Kirchgemeinde im Schoße der bestehenden Kirchgemeinde gebildet, die beide meist in einem Parteiverhältnis einander gegenüberstanden, wobei die eigentliche Kirchgemeinde stets der schwächere und überstimmte Teil war. Darunter mußten die kirchlichen Interessen fort-dauernd leiden.

Als am 1. April 1914 die Pfarrpfründe durch den Hinscheid des Inhabers vakant geworden, begegnete begreiflicherweise deren Neu-besetzung den größten Schwierigkeiten. Die Zustände bedurften einer gründlichen Sanierung. Zwar zeigte sich bei den Collaturgenossen jetzt eine Geneigtheit zur Abtretung der Collatur an die Kirchgemeinde, aber sie wollten dabei wieder ein gutes Geschäft mit Kirchengut machen. In einer am 13. Mai 1914 unter dem Vorsitz eines Regierungsrates in Buonas abgehaltenen Konferenz wurde von den Vertretern des Kirchen-

rates der Pfarrgemeinde und des Collaturrates — unter Vorbehalt der Zustimmung der Kirchengemeinde — vereinbart :

« Vom dermaligen Vermögen der Collaturgenossenschaft sollen derselben verbleiben Fr. 20,000 Kapital und die Hälfte des Waldbestandes (und zwar der untere Pfrundwald), das übrige Kapital nebst Liegenschaft (Gebäude, Wies- und Ackerland und die andere Hälfte Wald) soll in das Eigentum der Kirchengemeinde übergehen und zwar mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, Nutzen und Beschwerden ».

Also wieder ein *simonistischer Verkauf des Patronatsrechtes*, wobei gleichzeitig (entgegen den Urkunden und der eigenen Statuten der Collaturgenossenschaft) verkannt wird, daß es sich um Vermögen von kirchlichen *Stiftungen* handelt !

VII. Jetzt war aber auch der Moment für den Diözesanbischof gekommen, dem seit 1798 bestehenden Unrecht gegenüber kirchenbehördlich einzugreifen. Auf Grund der Akten und einer geschichtlichen Darstellung beurteilt er die Collaturzustände in einer im November 1914 erschienenen Schrift. Wir können den bischöflichen Entscheid in folgende Sätze zusammenfassen :

1. Der Kaufvertrag von 1798 ist unkirchlich und ungültig. Deshalb ist auch das Patronatsrecht mit Zubehör nicht auf die Käufer übergegangen, sondern von Rechtswegen an den Bischof zurückgefallen.

2. Die Präsentationen der Pfarrer und Kapläne seitens der Collaturgenossenschaft wurden von den Bischöfen von Konstanz, dann von Basel ohne genauere Kenntnis des Geschehenen entgegengenommen. Der Bischof ist « *nicht abgeneigt* », infolge Verjährung der Genossenschaft das Präsentationsrecht zuzuerkennen und dann auch der Kirchengemeinde, wenn es an diese abgetreten würde.

3. Der Bischof könnte auch vom Apostolischen Stuhle Nachsicht für die der Kirche entfremdeten und *nicht mehr vorhandenen* Gelder und von den allfällig inkurrierten *Kirchenstrafen* erbitten.

4. Das ganze « Collaturvermögen » ist stiftungsgemäß Kirchengut, bestimmt für Pfarrer, Kaplan und Fabrik. Die Collaturgenossenschaft hat darum nicht bloß so viel herauszugeben, als sie für gut findet, sondern das *ganze* Vermögen der Kirche ohne Bedingung der Rückbehaltung eines Teiles im Sinne der Vereinbarung vom 13. Mai 1914.

5. Der Bischof kann für das Unrecht, das geschehen ist, wegen der Unkenntnis der Sachlage auf Seiten der Beteiligten Nachsicht üben oder erbitten, er darf aber zu einem neuen Unrecht nicht

schweigen oder mitwirken, und muß vielmehr die Collatoren, sowie die Kirchengenossen mahnen, sich nicht in einen solchen sündhaften Handel einzulassen.

6. Die Regierung mag ermessen, ob die beabsichtigte Antastung des Kirchenvermögens sich mit der kantonalen Verfassung vertrage.

Das bischöfliche Wort hat vielen die Augen geöffnet und einen tiefen Eindruck gemacht, so daß dem Vernehmen nach Hoffnung auf eine glatte Lösung der Frage besteht.

